

Artenschutzfachbeitrag

zum

Bebauungsplan 5-113 „Paulsternstraße“

im Auftrag von

Planungsgruppe Cassens + Siewert

Streitstraße 13

13587 Berlin



April 2018

Ökoplan - Institut für ökologische Planungshilfe

Hochkirchstr. 8

10829 Berlin

Tel.: 030-4621765 / Fax: 030-46065420

oekoplan-gbr@t-online.de

Bearbeitung

Dipl. Biol. Thomas Tillmann

Dipl.-Biol. Michaela Baunach

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1	Einführung..... 1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung 1
1.2	Rechtliche Grundlagen 1
1.3	Methodik..... 3
1.3.1	Grundsätzliches Vorgehen 3
1.3.2	Interpretation der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG..... 3
1.3.3	Einbeziehung von Maßnahmen..... 5
1.3.4	Beurteilung der naturschutzfachlichen Voraussetzung für eine Ausnahme..... 5
1.4	Untersuchungsraum..... 6
2	Beschreibung des Vorhabens und der Wirkfaktoren 7
2.1	Beschreibung des Vorhabens..... 7
2.2	Beschreibung der Wirkfaktoren und -prozesse..... 7
3	Ermittlung der untersuchungsrelevanten Arten 8
3.1	Brutvögel..... 8
3.2	Fledermäuse 11
3.3	Reptilien 11
3.4	Amphibien 12
3.5	Altholz-Käfer..... 12
3.6	Weitere Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 12
3.7	Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 12
4	Prüfung der Verbots tatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG..... 13
4.1	Brutvögel..... 13
4.1.1	Girlitz (<i>Serinus serinus</i>) 13
4.1.2	Baumhöhlen-/Nischenbrüter..... 14
4.1.3	Gebäudebrüter 16
4.1.4	Weit verbreitete Brutvögel der Gehölze (Freibrüter) 16
4.2	Fledermäuse 17
5	Maßnahmen 19
5.1	Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen 19
5.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)..... 20
5.3	Kompensationsmaßnahmen (FCS-Maßnahmen)..... 23
6	Zusammenfassung der Prüfung der Verbots tatbestände 24
7	Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen..... 25
8	Literaturverzeichnis 27

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1: Nachgewiesene Brutvogelarten, Erforderlichkeit einer vertieften artenschutzrechtlichen Betrachtung	9
Tab. 2: Nachgewiesene Fledermausarten	11
Tab. 3: Anzahl der anzubringenden Nisthilfen für Baumhöhlenbrüter	20
Tab. 4: Anzahl der anzubringenden Nisthilfen für Gebäudebrüter	22

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans 5-113 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Wohnraum in Berlin geschaffen werden. Wesentliche Intention ist die Umstrukturierung einer in Teilen brachliegenden Kleingartenanlage innerhalb eines gemischten Quartiers mit Gewerbe und Wohnen zu einer stärkeren Ausrichtung auf Wohnnutzung. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans hat eine Größe von ca. 2,7 ha.

Bei Umsetzung des Bebauungsplans sind artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen zu erwarten. Daher wird im vorliegenden Artenschutz-Fachbeitrag geprüft, inwieweit

- artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) erfüllt sind,
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen, sofern Verbotstatbestände erfüllt werden.

Der räumliche Geltungsbereich wurde bis Mitte 2016 zu großen Teilen durch Arbeitnehnergärten der Kolonie Paulsternstraße genutzt. In der zweiten Jahreshälfte 2016 wurden die Baulichkeiten abgerissen. Die Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes nach §§ 44, 45 BNatSchG hinsichtlich der Abrissmaßnahmen erfolgte bereits durch Ausgleichsmaßnahmen und die Anzeige nach der Gebäudebrüterverordnung. Im vorliegenden Artenschutzfachbeitrag werden die Abrissmaßnahmen daher nicht mehr hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG geprüft.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Die Vorschriften des Artenschutzes finden sich in den §§ 44 und 45 des BNatSchG. Darin wurden die europäischen Normen der Artikel 12 und 13 FFH-RL und des Artikels 5 Vogelschutz-RL in nationales Recht umgesetzt.

Die generellen artenschutzrechtlichen **Verbotstatbestände** des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

(Zugriffsverbote)."

Mit dem **Absatz 5** werden bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich

abgesichert, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Entsprechend obigem Absatz 5 gelten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch zugelassene Eingriffe oder bei Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 (B-Pläne nach § 30 BauGB, während Planaufstellung nach § 33 BauGB, im Innenbereich nach § 34 BauGB) nicht für nur national streng geschützte Arten, es sei denn, sie sind in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt. Eine solche Rechtsverordnung liegt noch nicht vor. Im vorliegenden Artenschutzfachbeitrag sind daher die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie die europäischen Vogelarten im Hinblick auf die Umsetzung des Bebauungsplans zu prüfen.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen erfüllt sein.

Da § 44 BNatSchG kein Planungsverbot begründet, bedürfen die Bauleitplanungen selbst keiner Ausnahmegenehmigung. Dagegen sind jedoch die im Ergebnis einer rechtswirksamen Bauleitplanung zulässigen Handlungen, die gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen, ausnahmegemäß gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG. Im Rahmen der Beantragung einer Inaussichtstellung einer Ausnahmegenehmigung sind die rechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG darzulegen.

Als einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss in diesem Fall nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,

- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert und
- bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-RL der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleibt.

Bei allen nicht genehmigungspflichtigen Maßnahmen und Tätigkeiten (z. B. Umbaumaßnahmen, Abrissarbeiten, Renovierungsarbeiten), die in § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht genannt sind, finden die artenschutzrechtlichen Verbote prinzipiell uneingeschränkt Anwendung.

1.3 Methodik

1.3.1 Grundsätzliches Vorgehen

Im vorliegenden Artenschutzfachbeitrag werden die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, d. h. die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie, im Hinblick auf eine Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG geprüft.

Zur Ermittlung der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten fanden Erfassungen von Brutvögeln, Fledermäusen, Amphibien, Reptilien und Altholz-Käfer statt. Auf der Basis der aktuellen Biotop- und Strukturkartierung wurde darüber hinaus das Potenzial für weitere artenschutzrechtlich relevante Arten beurteilt. Die Ergebnisse sind in Kapitel 3 aufgeführt.

Für die so ermittelten gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten im Untersuchungsgebiet erfolgt in Abhängigkeit von den Wirkfaktoren und -prozessen des Vorhabens (s. Kap. 2.2) eine Auswahl der potenziell betroffenen Arten (Relevanzprüfung, s. Kap. 3). Arten, für die eine Betroffenheit durch das Vorhaben z. B. aufgrund ihrer Unempfindlichkeit oder ihres räumlichen Vorkommens von vornherein ausgeschlossen werden kann, werden unter Angabe der entsprechenden Begründung nicht weiter betrachtet. Für alle übrigen Arten wird eine vertiefte Prüfung im Hinblick auf die vorhabensbedingten, artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen durchgeführt.

Wenn unter Berücksichtigung erforderlicher Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind, erfolgt eine Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

1.3.2 Interpretation der Verbots tatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Nachfolgend werden die Verbotstatbestände im Hinblick auf das BNatSchG sowie die EU-Bestimmungen und unter Berücksichtigung der Aussagen des *Guidance document* der EU gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG interpretiert und erläutert.

Fangen, verletzen, töten von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Für unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 liegt ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Von Unvermeidbarkeit kann ausgegangen werden, wenn die gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen sachgerecht angewandt werden (Deutscher Bundestag 2017: Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes).

Das BNatSchG setzt mit dem novellierten § 45 Abs. 5 die höchstrichterliche Rechtsprechung zum Signifikanzansatz bei betriebs-, aber auch bau- und anlagenbezogenen Risiken um (BVerwGE 134, 166, Rn. 42; BVerwG, Urt. v. 13.05.2009, 9 A 73/07, Rn. 86; BVerwG, Urt. v. 08.01.2014, 9 A 4/13, Rn. 99). Der Bedeutungsgehalt von „signifikant“ wird nach der Rechtsprechung in einigen Urteilen auch mit dem Begriff „deutlich“ gleichgesetzt (Deutscher Bundestag 2017: Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes).

Gemäß Urteil des BVerwG vom 08.01.2014 (BVerwG 9 A 4.13, Rn. 98-99) ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt, wenn das baubedingte Tötungsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen bereits bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos, dem die Individuen der jeweiligen Art ohnehin unterliegen, gesenkt wird (vgl. Urteil vom 9. Juli 2008 a.a.O. Rn. 57 zur Bestandsaufnahme). Wenn bei der Baufeldfreimachung allenfalls noch ein ganz geringer Teil der Tiere im Baufeld verbleibt, ist hiermit kein höheres Tötungsrisiko verbunden, als es für einzelne Tiere dieser Art insbesondere mit Blick auf natürliche Feinde auch sonst besteht (BVerwG, Urteil vom 08.01.2014, 9 A 4.13, Rn. 99).

Im Hinblick auf ein vorhabensbedingtes Kollisionsrisiko ist insbesondere dann eine Überschreitung der Signifikanzschwelle zu erwarten, wenn Arten betroffen sind, für die sich aufgrund ihrer spezifischen Verhaltensweisen eine ungewöhnlich starke Gefährdung ergibt oder stark frequentierte Wander- bzw. Flugkorridore zerschnitten werden.

Der Verbotstatbestand des § 1 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nach § 44 Abs. 5 BNatSchG auch dann nicht erfüllt, wenn Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.

Erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Ein Verstoß gegen das Verbot der Störung liegt vor, wenn sich durch projektbedingte Störwirkungen innerhalb der genannten Zeiträume der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss.

Punktuellen Störungen ohne negativen Einfluss auf die Art (z. B. kurzfristige baubedingte Störungen außerhalb der Brutzeit) fallen hingegen nicht unter den Verbotstatbestand.

Unter Störung wird im Artenschutzfachbeitrag im Hinblick auf die europäischen Richtlinien die Beunruhigung von Individuen durch indirekte Wirkfaktoren wie beispielsweise Schall/Lärm, Licht oder andere visuelle Effekte (z. B. Silhouettenwirkung) sowie Erschütterungen verstanden. Zu den "ähnlichen Handlungen", durch die z. B. europäische Vogelarten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten gestört werden, gehören somit bau- oder betriebsbedingte Störungen (Urteil vom 16.03.2006 - BVerwG 4 A 1075.04 - Rn. 555, zitiert in Urteil BVerwG 9 A 28.05). Darüber hinaus werden Zerschneidungswirkungen unter dem Verbotstatbestand der Störung behandelt.

Wenn sich die lokale Population aktuell in einem ungünstigen Erhaltungszustand befindet, sind auch geringfügigere Beeinträchtigungen eher als tatbestandsmäßig einzustufen, als wenn sich die lokale Population in einem günstigen Erhaltungszustand befindet (erhöhte Empfindlichkeit durch Vorbelastung).

Entnehmen, Beschädigen, Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, liegt ein Verstoß gegen

das Verbot gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Für den Abriss von Gebäuden gilt die sogenannte „Legalausnahme“ des § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nicht. In diesem Fall findet der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten uneingeschränkt Anwendung.

Von einer Beschädigung oder Zerstörung einer Lebensstätte wird nicht nur dann ausgegangen, wenn der gesamte Lebensraum (physisch) vernichtet wird, sondern auch, wenn durch andere vorhabensbedingte Einflüsse wie z. B. Schadstoffimmissionen die Funktion in der Weise beeinträchtigt wird, dass sie von den Individuen (bzw. bei Arten mit sehr großen Revieren dem Individuum) der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelbar ist.

Beeinträchtigungen von Austausch- und Wechselbeziehungen sowie von Nahrungshabitaten fallen dann unter den Verbotstatbestand der Zerstörung, wenn es sich um einen essentiellen Lebensraumbestandteil handelt und in der Folge ein Verlust der ökologischen Funktion einer Lebensstätte zu erwarten ist.

Entnehmen, beschädigen, zerstören wild lebender Pflanzen, ihrer Entwicklungsformen oder ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Als Standorte werden die konkreten Flächen verstanden, auf denen Individuen der jeweiligen Pflanzenart wachsen. Dies gilt für alle Lebensstadien der Pflanzen, auch für die Vegetationsruhe.

1.3.3 Einbeziehung von Maßnahmen

In die Beurteilung der Verbotstatbestände werden Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität – CEF-Maßnahmen) einbezogen.

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen bzw. zur Schadensbegrenzung setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt (z. B. Bauschutzmaßnahmen).

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG sind hier synonym zu Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) zu verstehen. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte (im räumlichen Zusammenhang) in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die ökologisch-funktionale Kontinuität gesichert sein. Sie müssen zeitlich so angeordnet werden, dass die Funktion des betroffenen Bereiches für die geschützte Art ohne Unterbrechung gewahrt werden kann.

1.3.4 Beurteilung der naturschutzfachlichen Voraussetzung für eine Ausnahme

Ist für die Vorhabenzulassung die Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen erforderlich, verlangt § 45 Abs. 7 BNatSchG, „...dass sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält (...)“. Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG besagt, dass eine Voraussetzung zur Abweichung von den Verboten des Art. 12 FFH-Richtlinie (hier entspr. § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG) ist, „...dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen“.

Dabei ist zunächst der Erhaltungszustand der lokalen Population in den Blick zu nehmen. Bleibt der Erhaltungszustand der lokalen Population stabil, sind auch Verschlechterungen des Erhaltungszustandes insgesamt auszuschließen. Darauf ist ggf. durch entsprechende Maßnahmen (kompensatorische Maßnahmen - FCS-Maßnahmen) hinzuwirken. Lässt sich eine Verschlechterung des Erhal-

tungszustandes auf lokaler Ebene nicht ausschließen, sind die Auswirkungen auf die Population der Art auf der Ebene der biogeographischen Region in Berlin zu prüfen.

Zur Vermeidung rechtlicher Unsicherheiten ist das Maßnahmenkonzept zunächst darauf auszurichten, eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu verhindern.

Falls sich der Erhaltungszustand einer betroffenen Art verschlechtert, ist eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG ausgeschlossen.

Bei Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie wird nach Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie neben dem Verschlechterungsverbot auch das Bestehen eines günstigen Erhaltungszustands zur Ausnahmenvoraussetzung. Ist der Erhaltungszustand ungünstig, kann nur eine Ausnahme erteilt werden, wenn sich hierdurch der Erhaltungszustand der Population nicht verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird. Dieses ist durch Maßnahmen sicherzustellen.

Je weniger günstig sich Erhaltungszustand und Entwicklungstrend einer Population bzw. Art darstellen, desto weniger können im Falle einer Betroffenheit die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG erfüllt werden. In solchen Fällen sind besonders hohe Anforderungen an die durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen zu stellen, insbesondere hinsichtlich ihrer schnellen Wirksamkeit.

Auf der Grundlage des § 45 Absatz 7 Satz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes hat das Land Berlin eine Verordnung über Ausnahmen von Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten erlassen, die die Zulassung von Ausnahmen von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG beim Abriss und der Sanierung von Gebäuden für Vögel und Fledermäuse regelt (siehe Kap. 1.2). Zum ökologischen Ausgleich beseitigter Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind Nisthilfen oder Ersatzquartiere im Verhältnis 1:1 bzw. 1:2 zu schaffen.

1.4 Untersuchungsraum

Das Bebauungsplangebiet befindet sich im Ortsteil Haselhorst des Bezirks Spandau von Berlin. Das Plangebiet liegt zwischen den Ortsteilen Siemensstadt und Spandau. Es grenzt indirekt – durch die Havel getrennt – auch an den Ortsteil Hakenfelde. Nördlich ist die Kolonie Paulsternstraße durch die Gartenfelder Allee, südlich durch die Nonnendammallee begrenzt. Südlich des B-Plangebiets sind Gewerbegebiete mit hohem Versiegelungsgrad vorhanden. Nordwestlich der Gartenkolonie befinden sich Reihenhäuser mit angeschlossenen Gärten sowie Wohnblöcke mit Grünflächen und Gehölzen. Im Osten grenzen an das Untersuchungsgebiet ein Grünstreifen mit darauf stockender junger Baumreihe sowie der Pflasterweg zur Paulsternstraße an.

Der Geltungsbereich wurde bis Mitte 2016 zu großen Teilen durch Arbeitnehmergärten der Kolonie Paulsternstraße genutzt. In der zweiten Jahreshälfte 2016 wurden die Baulichkeiten abgerissen und wesentliche Teile der Vegetation beseitigt. Die Fläche diente danach temporär zur Zwischenlagerung von Bodenaushub. Von dem damaligen Vegetationsbestand blieben einige Bäume sowie Teile der Vegetation in den Randbereichen bestehen. Im Übrigen bestand die Fläche nach der Beräumung zumeist aus offenen Böden, die sich in den folgenden Monaten im Zuge der Sukzession weiterentwickelten. Die Fläche der ehemaligen Bahntrasse entlang der Paulsternstraße wurde im Zuge der Beräumungsmaßnahmen nicht verändert. Der dortige Vegetationsbestand, der zumeist aus Grasfluren bestand, blieb bestehen.

2 Beschreibung des Vorhabens und der Wirkfaktoren

2.1 Beschreibung des Vorhabens

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans 5-113 wird eine Teilfläche des rechtskräftigen Bebauungsplans VIII-60 überplant, der nicht mehr im Einklang mit den zukünftig gewünschten Nutzungen steht und dessen Festsetzungen außer Kraft gesetzt werden müssen.

Entsprechend der Zielsetzung innerhalb des Geltungsbereichs ein Wohnquartier zu entwickeln, wird die gesamte Fläche als Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO festgesetzt. Geplant ist eine Randbebauung entlang der Straßenzüge. Derzeit sind auf dem Vorhabengebiet 432 Wohneinheiten geplant.

Im Bereich des Kreuzungspunktes Gartenfelder Straße / Paulsternstraße ist ein Hochpunkt mit 11 Vollgeschossen vorgesehen. Dieses Gebäude nimmt die Höhe des gegenüberliegenden 12-geschossigen Gebäudes auf. Entlang der Paulsternstraße und des westlichen Geltungsbereichs wird die Anzahl auf 7 Vollgeschosse begrenzt. Für die im Innenbereich liegenden Baufelder ist eine Anzahl von 4 bis 6 Vollgeschossen vorgesehen.

Die Anbindung an das übergeordnete Straßenverkehrsnetz ist über die Paulsternstraße und die Gartenfelder Straße gegeben.

2.2 Beschreibung der Wirkfaktoren und -prozesse

Nachfolgend werden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren bei einer Umsetzung der Bebauungsplanung beschrieben, die generell relevante Beeinträchtigungen und Störungen von artenschutzrechtlich relevanten Arten verursachen können.

Flächeninanspruchnahme

Anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen entstehen durch die geplanten Nutzungsänderungen. Diese bedeuten insbesondere eine Überbauung und Versiegelung, aber auch die Anlage von Grünflächen, die andere Habitatstrukturen aufweisen als die gegenwärtig vorhandenen.

Die Flächeninanspruchnahmen können zu einem direkten Verlust oder zu einem Funktionsverlust von Habitaten geschützter Arten führen. Es können z. B. Fledermausquartiere, Reviere und Brutplätze von Vögeln verloren gehen.

Individuenverluste

Im Zuge der Baufeldräumung kann es bei einer Inanspruchnahme von Lebensstätten zu baubedingten Individuenverlusten kommen. Zum Beispiel ist bei einer Zerstörung besetzter Nester mit einer Tötung von Jungvögeln bzw. einer Zerstörung von Eiern zu rechnen.

Barrierewirkungen/Zerschneidung

Unter dem Wirkprozess Barrierewirkungen/Zerschneidungen werden die baubedingten und anlagebedingten Trennungen von (Teil-)Lebensräumen und Zerschneidung von Verbundstrukturen zusammengefasst, aus denen Funktionsverluste durch Trenn- und Verinselungseffekte resultieren können. Aufgrund der Ausdehnung und Lage des B-Plangebiets sind für die artenschutzrechtlich relevanten, nachgewiesenen Tierarten keine nachhaltigen Beeinträchtigungen etwa in Form einer genetischen Verarmung oder Verhinderung einer Ausbreitung von Arten zu erwarten.

Lärmimmissionen und optische Störungen

Visuelle und akustische Störreize durch Bau und Betrieb können zu Störungen, Beunruhigungen und Vergrämung empfindlicher Tierarten führen. Zusätzlich zu den durch Lärm ausgelösten Störungen übt

die Anwesenheit von Menschen eine starke Scheuchwirkung auf scheue Tiere aus. Des Weiteren wird eine Scheuchwirkung auf Tiere auch durch Baufahrzeuge und -maschinen ausgelöst.

Vögel reagieren auf Lärm artspezifisch in Abhängigkeit von der Funktion, die akustische Kommunikation und Wahrnehmung besitzen. Ebenso ist bei Fledermäusen eine artspezifische Empfindlichkeit gegenüber Lärm- und Lichtimmissionen bekannt (vgl. BRINKMANN et al. 2012, FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG 2011).

Grundsätzlich ist beim Vorkommen störungsempfindlicher Arten eine Meidung des Geländes zu erwarten. Dadurch kann es zu Verschiebungen im faunistischen Arteninventar kommen; besonders störungsempfindliche Arten werden verdrängt.

3 Ermittlung der untersuchungsrelevanten Arten

Zur Ermittlung der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten wurden in den Jahren 2015 und 2016 faunistische Erfassungen im B-Plangebiet 5-113 durchgeführt (ÖKOPLAN 2016).

Folgende Artengruppen wurden untersucht:

- Brutvögel
- Fledermäuse
- Reptilien
- Amphibien
- Altholz-Käfer

Nachweise gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten erfolgten für die Artengruppen Fledermäuse und Vögel. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie aus anderen Artengruppen wurden im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt.

3.1 Brutvögel

Die flächendeckende Erfassung aller Brutvogelarten (Revierkartierung) im Bebauungsplangebiet fand im Zeitraum März bis Juni 2016 mit insgesamt fünf Begehungen bei geeigneter Witterung und artspezifisch günstigen Erfassungszeitpunkten statt.

Es wurden insgesamt 26 Vogelarten nachgewiesen. Davon wurden 25 Arten als Brutvögel eingestuft. Eine Art wurde als Nahrungsgast erfasst.

Auf der durch verschiedene Gehölze (vor allem Obstbäume und andere Laubgehölze, zum kleineren Anteil Koniferen) strukturierten Fläche dominieren Gehölzbrüter und weitere typische Arten der Gärten sowie der halboffenen Landschaft.

Die in der folgenden Tabelle gelisteten Vogelarten wurden während der Brutvogel-Kartierung im Jahre 2016 im B-Plangebiet nachgewiesen. Neben Schutz- und Gefährdungsstatus der Arten ist in der Tabelle angegeben, welche Arten hinsichtlich der Prüfung der Verbotstatbestände vertieft betrachtet werden.

Tab. 1: Nachgewiesene Brutvogelarten, Erforderlichkeit einer vertieften artenschutzrechtlichen Betrachtung

Vorkommende Arten		Gefährdung/ Schutz				Anzahl				Anzahl Brutpaare/ Reviere Berlin ¹⁾	Vertiefte Betrachtung erfolgt: ²⁾ A – artbezogen G – in Gilden N – nicht
Deutscher Name	Wissensch. Name	RL D	RL B	SG	VS RL	Bn	Bv	Bzf	Ng		
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	-	-		15			34.000-74.000 / o	G (Freibrüter)
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	-	-		11			37.000-55.000 / a	G (Baumhöhlenbrüter)
							4*				N (Gebäudebrüter)
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	-	-		2	1		4.900-5.700/ a	G (Freibrüter)
Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	-	-		3			3.900-4.700/ a	G (Freibrüter)
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	*	-	-		3			700-1.300 / zz	G (Baumhöhlenbrüter)
Gartengras- mücke	<i>Sylvia borin</i>	*	*	-	-		1			700-1.100 / o	G (Freibrüter)
Gartenrot- schwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V	*	-	-	2	6			4.000-5.000/ zz	G (Baumhöhlenbrüter)
							2*				N (Gebäudebrüter)
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	*	*	-	-		5			200-600 / aa	A
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	-	-		9	3		25.000-45.000 / a	G (Freibrüter)
Hausrot- schwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	-	-		4*			4.000-6.000/ o	N (Gebäudebrüter)
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	*	-	-		1*			110.000-130.000 / o	N (Gebäudebrüter)
Hecken- braunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	*	-	-		1			200-300 / o	G (Freibrüter)
Klapper- grasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	*	*	-	-		4	1		1.500-3.000/ o	G (Freibrüter)
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	-	-	3	11			28.000-41.000 / o	G (Baumhöhlenbrüter)
							4*				N (Gebäudebrüter)
Mönchs- grasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	-	-		12			4.000-8.000/ zz	G (Freibrüter)
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	*	*	-	-				1	18.000-24.000 / o	N (Nahrungsgast)
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	*	*	-	-		2			1.300-1.700/ z	G (Freibrüter)
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	*	*	-	-		3			4.100-4.900/ z	G (Freibrüter)
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	-	-	3	13			15.000-25.000 / o	G (Freibrüter)
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	-	-		3			4.400-6.600/ o	G (Freibrüter)
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	-	-		2			2.000-2.500/ o	G (Freibrüter)
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	*	-	-		1		12	16.000-32.000 / a	G (Baumhöhlenbrüter)

Vorkommende Arten		Gefährdung/ Schutz				Anzahl				Anzahl Brutpaare/ Reviere Berlin ¹⁾	Vertiefte Betrachtung erfolgt: ²⁾ A – artbezogen G – in Gilden N – nicht
Deutscher Name	Wissensch. Name	RL D	RL B	SG	VS RL	Bn	Bv	Bzf	Ng		
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	*	-	-		3			800-1.600 / o	G (Freibrüter)
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	*	*	-	-		1			70-110 / o	G (Baumhöhlenbrüter)
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	-	-		1			1.000-1.600/ zz	G (Freibrüter)
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	-	-		1			800-1.600 / o	G (Freibrüter)

Legende:
 RL D: Rote Liste Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015)
 RL B: Rote Liste Berlin (WITT & STEIOF 2013)
 Gefährdungskategorien:
 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, III = Neozoen, * = ungefährdet
 SG: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG bzw. nach BArtSchV Anlage 1 Spalte 3
 A = Art des Anhangs A der EG-Verordnung Nr. 338/97, 3 = Art der Anlage 1 Spalte 3 BArtSchV
 VSRL: Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie
 Status: Bn = Brutnachweis, Bv = Brutverdacht, Bzf = Brutzeitfeststellung, Ng = Nahrungsgast
¹⁾ Angaben nach WITT & STEIOF (2013):
 aa: Bestandsabnahme in Berlin um mindestens 50% in den letzten 20-25 Jahren
 a: Bestandsabnahme in Berlin um 20% bis weniger als 50% in den letzten 20-25 Jahren
 o: Bestand in Berlin in den letzten 20-25 Jahren weitgehend stabil
 z: Bestandszunahme in Berlin um 20% bis weniger als 50% in den letzten 20-25 Jahren
 zz: Bestandszunahme in Berlin um mindestens 50% in den letzten 20-25 Jahren
²⁾ Die in Klammern gesetzten Angaben zum Nistplatz beziehen sich auf die Nistplatznutzung im Untersuchungsbereich
 Brutvogelarten bzw. -vorkommen, die an den Gebäuden brüteten und für deren Brutstättenverlust bereits vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach Gebäudebrüterverordnung durchgeführt wurden.

Für den Brutstättenverlust der in der Tabelle aufgeführten Gebäudebrüter wurden bereits temporäre Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt (vgl. Kap. 1.1). Für die entsprechenden Arten sind dauerhafte Ersatzniststätten zu schaffen. Eine Prüfung der Verbotstatbestände ist im vorliegenden Artenschutzfachbeitrag jedoch nicht mehr erforderlich.

Für den Girlitz erfolgt eine einzelartbezogene Betrachtung hinsichtlich der Verbotstatbestände. Im Vergleich zu ubiquitären Arten ist er auf Habitate angewiesen, die im städtischen Siedlungsraum weniger verbreitet bzw. rückläufig sind. Der Girlitz weist dementsprechend im Land Berlin stark rückläufige Bestandstrends auf (vgl. WITT & STEIOF 2013). Bei einem Verlust der Lebensstätte sind i. d. R. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang zu wahren.

Eine Erforderlichkeit von Ausgleichsmaßnahmen ergibt sich auch bei einem Brutplatzverlust von Baumhöhlen- und -nischenbrütern, da Höhlen und Nischen in Bäumen im Allgemeinen einen Mangelfaktor bei der Besiedlung von Habitaten darstellen. Da diese Brutvogelarten in Bezug zu den Wirkfaktoren des Vorhabens gleichartige Betroffenheiten vermuten lassen, werden sie zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände in einer ökologischen Gruppe („Gilde“) zusammengefasst.

Alle anderen Brutvogelarten werden ebenfalls Gilden zugeordnet. Entsprechend der Habitatansprüche und Nistplatzökologie der im B-Plangebiet nachgewiesenen Arten werden folgende Gilden unterschieden: Baumhöhlen-/Nischenbrüter, sonstige weit verbreitete Brutvogelarten der Gehölze (Freibrüter) (s. Tabelle 1).

Nahrungsgäste werden im Folgenden nicht weiter betrachtet, da kein Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu erwarten ist.

3.2 Fledermäuse

Zur Vorbereitung der Fledermausuntersuchung wurde in der laubfreien Zeit eine Strukturkartierung zur Feststellung potenzieller Fledermausquartiere durchgeführt. Dabei wurden alle potenziellen Quartiermöglichkeiten wie Baumhöhlen und sichtbare oder vermutete Hohlräume an und in zugänglichen Gebäuden erfasst.

Im September 2015 und zwischen Juni und August 2016 erfolgte im Rahmen von fünf Begehungen innerhalb des gesamten Untersuchungsgebietes eine Erhebung der nach § 7 BNatSchG streng geschützten Fledermausarten. Die Untersuchung hatte zum Ziel, das Artenspektrum im B-Plangebiet sowie die für den Fledermaus-Bestand essenziellen Bereiche (Quartiere, Jagdgebiete, Flugkorridore) zu erfassen.

Im Ergebnis wurden im Untersuchungsgebiet mit Breitflügelfledermaus, Großem Abendsegler und Zwergfledermaus insgesamt drei Fledermausarten sicher nachgewiesen.

Von der Zwergfledermaus wurde ein Sommerquartier bzw. eine Wochenstube in einer Gartenlaube vermutet. Für den Verlust von Gebäudequartieren von Fledermäusen durch den Abriss der Baulichkeiten wurden bereits temporäre Ausgleichsmaßnahmen nach Gebäudebrüterverordnung durchgeführt (vgl. Kap. 1.1). Im vorliegenden Artenschutzfachbeitrag erfolgt daher keine Prüfung der Verbotstatbestände für Fledermäuse hinsichtlich der Gebäudequartiere. Zum dauerhaften Erhalt von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind jedoch langfristig wirksame Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Weitere Quartiere sind in geeigneten Bäumen möglich. Bei der Strukturkartierung wurden 9 Bäume festgestellt, die ein Potenzial für Fledermausquartiere besitzen.

In der folgenden Tabelle sind die im Rahmen der Kartierung im Jahr 2016 nachgewiesenen Fledermausarten aufgeführt.

Tab. 2: Nachgewiesene Fledermausarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL B	FFH-RL	SG
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	3	IV	X
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	3	IV	X
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	3	IV	X

Legende:
 RL D: Rote Liste der Säugetiere Deutschlands (MEINIG et al. 2009)
 RL B: Rote Liste der Säugetiere Berlins (KLAWITTER et al. 2003)
 FFH-RL: Arten nach Anhang II bzw. IV der EU-Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
 SG: streng geschützt nach § 7 BNatSchG
 Gefährdungskategorien: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste, R = Extrem selten, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, D = Daten unzureichend, * = ungefährdet

3.3 Reptilien

Im Rahmen einer Begehung des B-Plangebiets im September 2015 wurden Bereiche als potenzielle Reptilienhabitate abgegrenzt und auf Reptilien, insbesondere die Zauneidechse, hin untersucht. Weitere vier Begehungen fanden zwischen April und August 2016 statt. Trotz intensiver Suche und potenziell geeigneter Habitatstrukturen konnten keine Reptilien nachgewiesen werden.

3.4 Amphibien

Bei der Amphibien-Kartierung wurden alle auf dem Gelände befindlichen Gewässer (insgesamt 5 Gartenteiche) auf Amphibien hin untersucht. Bis zum Juli 2016 waren die ehemaligen Gartenparzellen überwiegend nicht begehbar. Die Untersuchung der Amphibien beschränkte sich daher auf das Verhören von den Wegen aus. Potenzielle Gewässer konnten erst im August begutachtet werden.

Im Rahmen der fünf Begehungen konnten keine Amphibien erfasst werden. Die Gartenteiche sind aufgrund ihres z. T. sehr geringen Wasserstandes und der teilweise starken Beschattung für Amphibien wenig geeignet bzw. ungeeignet. Lediglich die Gartenteiche in Parzelle Nr. 1, 4 und 13 besitzen ein geringes Habitatpotenzial für Amphibien. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind allerdings nicht zu erwarten.

3.5 Altholz-Käfer

In einem ersten Untersuchungsschritt wurden alle Bäume erfasst, die für das Vorkommen von streng geschützten Alt-Holzkäferarten geeignet sind. Dabei wurde nach möglichen Hinweisen auf Vorkommen des Heldbocks (*Cerambyx cerdo*) und des Eremiten (*Osmoderma eremita*), beides Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, gesucht. Bäume, die vom Heldbock besiedelt werden, weisen arttypische Schlupflöcher und Fraßgänge auf. Voraussetzung für ein Vorkommen des Eremiten sind geeignete Mulmhöhlen.

Im Ergebnis konnten keine als Altholzkäferhabitate geeigneten Bäume bzw. Strukturen festgestellt werden. Aufgrund der fehlenden Habitatstrukturen kann ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Altholzkäferarten ausgeschlossen werden.

3.6 Weitere Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Weitere Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie aus den Gruppen der Säugetiere, Fische, Tagfalter, Nachtfalter, Libellen, Käfer und Weichtiere sind im Untersuchungsgebiet aufgrund dessen Habitausstattung nicht zu erwarten.

3.7 Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Vorkommen geschützter Pflanzenarten konnten im Untersuchungsraum bei der Kartierung der Biotoptypen sowie bei den faunistischen Begehungen nicht nachgewiesen werden. Ein Vorkommen ist aufgrund des Fehlens geeigneter Biotope unwahrscheinlich.

4 Prüfung der Verbots tatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG

4.1 Brutvögel

4.1.1 Girlitz (*Serinus serinus*)

Bestand

Kurzbeschreibung Autökologie, Bestand in Berlin

Der Girlitz ist ein Brutvogel der Halboffenlandschaften, die ein Mosaik aus lockerem Baumbestand, Gebüschgruppen und Freiflächen mit niedriger bzw. lückenhafter Bodenvegetation und samentragenden Stauden aufweisen. Er bevorzugt Stadtrandlagen, Gartenstädte, ländliche Siedlungen und extensiv genutzte Kleingärten sowie Obst- und Grünanlagen. Das Nest wird in Gehölzen (bevorzugt Koniferen und Obstgehölze) angelegt. Die Brutzeit ist von Ende April bis Mitte September.

Der Girlitz ernährt sich hauptsächlich von Sämereien von Kräutern und Stauden, im Frühjahr auch von Knospen und Kätzchen z. B. von Birke und Weiden.

Die Siedlungsdichte des Girlitz ist wegen des geklumpten Vorkommens in günstigen Habitaten sehr unterschiedlich (GLUTZ VON BLOTZHEIM 1997, vgl. BAUER et al. 2005). Es können z. B. lokale Konzentrationen bis zu 5 BP/ha auftreten (GLUTZ VON BLOTZHEIM 1997).

Für das Vorkommen des Girlitzes in Berlin ist eine Bestandsabnahme um mindestens 50% in den letzten 20-25 Jahren zu vermerken. Der gegenwärtige Bestand wird auf 200-600 Brutpaare geschätzt (WITT & STEIOF 2013).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Aufgrund des hohen Struktureichtums der ehemaligen Kleingartenanlage wurde eine hohe Populationsdichte des Girlitzes festgestellt. Für die Art besteht in fünf Fällen Brutverdacht.

Prüfung der Verbots tatbestände

Verletzen und Töten von Tieren oder ihren Entwicklungsformen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Bei der Rodung von Gehölzen, die als Bruthabitat genutzt werden, kann es zur baubedingten Zerstörung von Eiern und zur Tötung von Nestlingen kommen. Zur Vermeidung des Tötungstatbestands finden die Rodungsarbeiten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten statt (Maßnahme V_A 1).

Erhebliche Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Der Girlitz brütet regelmäßig im menschlichen Siedlungsbereich. Das urban geprägte Bebauungsplangebiet und dessen Umfeld weist bereits akustische und optische Störungen durch die vorhandenen Nutzungen auf. Bau- oder betriebsbedingte Störungen mit Auswirkungen auf die lokale Population des Girlitzes sind daher nicht zu erwarten.

Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gem. § 44 (1) Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Bei Umsetzung des Bebauungsplanes kommt es zum Verlust von fünf Brutrevieren des Girlitzes. Als Ausgleich werden Maßnahmen im B-Plangebiet und somit im räumlichen Funktionszusammenhang durchgeführt. Da diese nicht zeitlich vorgezogen umgesetzt werden können, findet eine Zerstörung von fünf Fortpflanzungsstätten statt. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist somit erfüllt.

Prüfung der naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG

Als naturschutzfachliche Voraussetzung für die Genehmigung einer Ausnahme darf sich der Erhaltungszustand der Population der betroffenen Art nicht verschlechtern. Bei der Prüfung dieser Ausnahmevoraussetzung ist die Population auf lokaler Ebene sowie auf der Ebene des Bundeslandes in Blick zu nehmen.

Als Abgrenzung der Lokalpopulation von Arten mit flächiger Verbreitung und kleinem Aktionsradius schlägt MUNLV (2007) für NRW das Gemeindegebiet vor. In Anlehnung daran werden im Planfall die Vorkommen des Girlitzes im Bezirk Spandau als lokale Population definiert. Geeignete Habitate für die Art in Form von lockerer Wohnbebauung mit gehölzbestandenen Gartenflächen, Kleingartenanlagen, Parks und Brachflächen sind im Gebiet der Lokalpopulation ausreichend vorhanden. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird daher als gut (Erhaltungszustand B) eingeschätzt.

Im Land Berlin kommt der Girlitz mit 200-600 Revieren vor; der Bestandstrend ist stark abnehmend (WITT & STEIOF 2013). Zur Stabilisierung der lokalen Population sind daher Kompensationsmaßnahmen erforderlich, um zu verhindern, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand durch den Brutrevierverlust verschlechtert.

Dazu erfolgt in Teilbereichen der Grünflächen im B-Plangebiet eine Pflanzung von lockeren Baum- und Strauch-Gruppen und die Anlage von ruderalen Säumen (Maßnahme A_{FCS} 1: 1.850 m²). Darüber hinaus werden durch eine Dachbegrünung der Flachdachflächen mit niedriger, lückiger Trockenrasen-Vegetation und mit samenreichen Staudenfluren Nahrungshabitate für den Girlitz neu geschaffen. Eine geeignete Dachbegrünung findet auf insgesamt ca. 5.660 m², verteilt über das B-Plangebiet, statt (Maßnahme A_{FCS} 2). Insgesamt werden somit Brut- und Nahrungshabitate auf ca. 7.600 m² angelegt.

Extensiv genutzte Rasenflächen auf ca. 1.800 m² dienen dem Girlitz ebenfalls als Nahrungshabitat. Eine untergeordnete Funktion als Nahrungshabitate nehmen weitere intensiver genutzte Rasenflächen und Gärten ein, die im B-Plangebiet entstehen werden.

Bei Durchführung der FCS-Maßnahmen ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Girlitzes zu erwarten. Auch eine kurzfristige irreversible Schädigung der Population ist nicht zu prognostizieren.

Zusammenfassung

Bei Umsetzung der Bebauungsplanung werden mehrere Brutreviere des Girlitzes in Anspruch genommen. Der Tötungstatbestand durch die Baufeldfreimachung kann durch eine Bauzeitenregelung bei der Rodung von Gehölzen vermieden werden (V_A 1). Da Ausgleichsmaßnahmen nicht zeitlich vorgezogen realisiert werden können, ist ein vorübergehender Revierverlust für fünf Brutpaare des Girlitzes zu prognostizieren und somit der Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten erfüllt. Kompensationsmaßnahmen (A_{FCS} 1, 2), die im B-Plangebiet umgesetzt werden, dienen als Voraussetzung für eine Ausnahmegenehmigung vom Schädigungstatbestand. Eine erhebliche Störung ist nicht zu erwarten.

4.1.2 Baumhöhlen-/Nischenbrüter

Blaumeise (*Parus caeruleus*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Kohlmeise (*Parus major*), Star (*Sturnus vulgaris*), Sumpfmehse (*Parus palustris*)

Bestand

Kurzbeschreibung Autökologie, Bestand in Berlin

Alle genannten Arten sind in Berlin regelmäßig und häufig vorkommende Brutvögel, die Höhlen und Nischen vor allem in Bäumen als Nistplatz nutzen.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Blaumeise und Kohlmeise sind im Untersuchungsgebiet recht zahlreich vertreten. Die Sumpfmeise kommt mit einem Brutplatz im Zentrum des Gebiets vor.

Vom Star wurde ein Brutverdacht in einer Nisthilfe an einem Baum festgestellt.

Der Gartenrotschwanz weist im B-Plangebiet eine hohe Siedlungsdichte auf. Sechs Brutreviere sind in den Gehölzbeständen anzunehmen. Der Gartenrotschwanz profitiert mit hoher Wahrscheinlichkeit auch von den vorhandenen künstlichen Nisthilfen. Zudem nutzt die Art nicht nur Halbhöhlen sondern legt ihr Nest auch frei in Bäumen an.

Der Gartenbaumläufer wurde mit drei Revieren erfasst, von denen ein Revier außerhalb des B-Plangebiets verortet wurde.

Prüfung der Verbotsstatbestände

Verletzen und Töten von Tieren oder ihren Entwicklungsformen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Bei der Fällung von Bäumen kann es zur baubedingten Zerstörung von Eiern und zur Tötung von Nestlingen kommen. Zur Vermeidung des Tötungstatbestands finden die Rodungsarbeiten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten statt (V_A 1).

Erhebliche Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Das urban geprägte Plangebiet und dessen Umfeld weist bereits akustische und optische Störungen durch die vorhandenen Nutzungen auf. Die o. g. Arten brüten regelmäßig im menschlichen Siedlungsbereich; der Zustand der Populationen ist als stabil einzuschätzen, so dass keine bau- oder betriebsbedingten erheblichen Störungen zu erwarten sind.

Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gem. § 44 (1) Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Bei der Umsetzung der Bebauungsplanung werden 6 Bäume mit Eignung für Baumhöhlenbrüter gefällt. Darüber hinaus kommt es zum Verlust von 5 Nistkästen, die an Bäumen im B-Plangebiet angebracht sind.

Da Blaumeise, Kohlmeise, Sumpfmeise, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz und Star ihre Niststätten wiederholt nutzen, erlischt der Schutz der Fortpflanzungsstätte erst nach Aufgabe des Brutreviers. Um den Schädigungstatbestand zu vermeiden, ist als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für jeden zu fällenden Baum und für jeden vorhandenen Nistkasten eine Nisthilfe an Bäumen im räumlichen Zusammenhang, z. B. auf den Flurstücken 97 und 98 unmittelbar nördlich des Bebauungsplangebiets anzubringen. Dementsprechend werden insgesamt **11** geeignete **Nisthilfen** aufgehängt (Maßnahme A_{CEF} 1):

- Für den Star, der vermutlich in einem vorhandenen Nistkasten brütet, ist eine Starenhöhle mit 45 mm Einflugdurchmesser zu verwenden.
- Der Gartenbaumläufer benötigt spezielle Nisthöhlen, die ihm den Kontakt mit dem Baumstamm ermöglichen. Für den Verlust von zwei Brutplätzen werden 2 geeignete Nistkästen angebracht.
- Für den Gartenrotschwanz sind 3 Nisthilfen für Nischenbrüter bzw. Nisthöhlen mit ovalem Einflugloch anzubringen.
- Blau-, Kohl- und Sumpfmeise nutzen bevorzugt Nisthöhlen, die Kohlmeise mit einem Einflugdurchmesser von 32 mm, Blaumeise und Sumpfmeise mit kleinerem Einflugloch. Als Ausgleich werden 5 meisseingeeignete Kästen installiert.

Zusammenfassung

Der Tötungstatbestand durch die Baufeldfreimachung wird durch eine Bauzeitenregelung vermieden (V_A 1). Der Verlust von Brutplätzen durch Baumfällungen und den Fortfall vorhandener Nistkästen wird durch zeitlich vorgezogenes Anbringen von Nistkästen an Bäumen im räumlichen Zusammenhang ausgeglichen (A_{CEF} 1). Erhebliche Störungen sind nicht zu erwarten. Somit wird kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand erfüllt.

4.1.3 Gebäudebrüter

Blaumeise (*Parus caeruleus*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Kohlmeise (*Parus major*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Haussperling (*Passer domesticus*)

Für den Brutstättenverlust von Gebäudebrütern durch den Abriss der Baulichkeiten im B-Plangebiet wurden temporäre Ausgleichsmaßnahmen auf den Flurstücken 97 und 98 an der Gartenfelder Straße durchgeführt. Für die obligaten Gebäudebrüter Haussperling und Hausrotschwanz wurden an einer speziell dafür gebauten Holzwand Nistkästen aufgehängt. Für die Meisen und den Gartenrotschwanz, die auch in Baumhöhlen brüten, wurden Nistkästen an Bäumen angebracht.

Zum langfristigen Erhalt der Fortpflanzungsstätten der genannten Arten sind geeignete Ersatzniststätten an den neu entstehenden Gebäuden im räumlichen Geltungsbereich des B-Plans zu schaffen. Entsprechend der Brutplatzverluste werden für den Hausrotschwanz 2, für den Haussperling 1, für die Meisen 8 und für den Gartenrotschwanz 2 Nisthilfen angebracht (Maßnahme A_{CEF} 3).

4.1.4 Weit verbreitete Brutvögel der Gehölze (Freibrüter)

Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Elster (*Pica pica*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Nebelkrähe (*Corvus cornix*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

Bestand

Kurzbeschreibung Autökologie, Bestand in Berlin

Die aufgeführten Arten sind typisch für Siedlungsbereiche mit Parks, Gärten und Gehölzstrukturen. Die Arten sind i. d. R. Freibrüter, die ihr Nest in jeder Brutsaison neu anlegen. Es handelt sich um weit verbreitete und nicht gefährdete Vogelarten, die in Berlin regelmäßig und häufig mit stabilen Beständen vorkommen.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Die o. g. Arten sind typisch für die durch Gehölze strukturierten ehemaligen Kleingärten. Sie kommen über das gesamte B-Plangebiet verteilt vor.

Prüfung der Verbotsstatbestände

Verletzen und Töten von Tieren oder ihren Entwicklungsformen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Bei der Rodung von Gehölzen, die als Bruthabitat genutzt werden, kann es zur baubedingten Zerstörung von Eiern und zur Tötung von Nestlingen kommen. Zur Vermeidung des Tötungstatbestands werden finden die Rodungsarbeiten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten statt (V_A 1).

Erhebliche Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Das urban geprägte Plangebiet und dessen Umfeld weist bereits akustische und optische Störungen durch die vorhandenen Nutzungen auf. Die o. g. Arten brüten regelmäßig im menschlichen Siedlungsbereich; der Zustand der Populationen ist als stabil einzuschätzen, so dass keine bau- oder betriebsbedingten erheblichen Störungen zu erwarten sind.

Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gem. § 44 (1) Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Bei Umsetzung des B-Planes ist für die o. g. Arten eine Inanspruchnahme von Brutplätzen in Gehölzbeständen zu erwarten. Da die Arten ihre Nester i. d. R. in jeder Brutsaison neu anlegen, kann eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten durch eine Baufeldräumung im Winterhalbjahr vermieden werden. Im Umfeld des B-Plangebiets existieren zahlreiche geeignete Habitatstrukturen, so dass auch beim Verlust einzelner Brutplätze die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Zusammenfassung

Der Tötungstatbestand wird durch eine Bauzeitenregelung bei der Rodung von Gehölzen vermieden (V_A 1). Weitere Verbotstatbestände treten ebenfalls nicht ein.

4.2 Fledermäuse

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

BestandKurzbeschreibung Autökologie, Bestand in Berlin

Die **Breitflügelfledermaus** bezieht ihre Sommerquartiere fast ausschließlich in Spalten in und an Gebäuden. Als Winterquartiere werden von der Art vor allem Spaltenverstecke in und an Gebäuden, Kellern, Stollen und Höhlen genutzt. Breitflügelfledermäuse leben in Siedlungsnähe und in strukturreichen Landschaften. Sie jagen in der durch Gehölze stark gegliederten Landschaft mit Heckenstrukturen oder Alleen, über Rinderweiden und Wiesenflächen, an Waldrändern, aber auch in Baumbeständen (Alt)-Stadtgebieten und ländlichen Siedlungen unter anderem um Straßenlampen (BRAUN & DIETERLEN 2003).

Die Breitflügelfledermaus ist eine Art, die in Berlin regelmäßig vertreten ist. Ihr Bestand gilt als stabil (BFN 2010).

Der **Große Abendsegler** gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Höhlenbäume in Wäldern und Parkanlagen genutzt werden. Die Art ist aber auch immer häufiger in Fassadenquartieren an Häusern, vor allem auch an modernen Hochhäusern anzutreffen. Als Jagdgebiete bevorzugt die Art offene, insektenreiche Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen.

Der Große Abendsegler ist eine Art, die in Berlin regelmäßig vertreten ist. Ihr Bestand gilt als stabil (BFN 2010).

Die **Zwergfledermaus** ist eine ausgesprochene „Spaltenfledermaus“, die besonders gern kleine Ritzen und Spalten in und an Häusern bezieht. Daneben werden aber auch Baumhöhlen, Baumspalten und Nistkästen von Einzeltieren, insbesondere Männchen, genutzt. Die Überwinterung erfolgt in oberirdischen Spaltenverstecken in und an Gebäuden, natürlichen Felsspalten und unterirdischen Quartieren in Kellern oder Stollen. Die Zwergfledermaus jagt in Gärten, Parkanlagen, offener Landschaft und im Wald. Die Flexibilität bei der Wahl der Jagdgebiete, das große nutzbare Nahrungsspektrum und die

Anpassungsfähigkeit bei der Quartierwahl machen die Zwergfledermaus zu einer ökologisch sehr konkurrenzfähigen und erfolgreichen Art.

Die Zwergfledermaus kommt in Berlin regelmäßig und häufig vor. Der Bestandstrend wird als unklar eingestuft (BFN 2010).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Während zwei Begehungen im Sommer 2016 und im September 2015 wurden **Breitflügel-Fledermäuse** detektiert. Die Tiere überflogen das Untersuchungsgebiet in größerer Höhe im freien Luftraum. Eine Nutzung des Untersuchungsgebietes selber wurde nicht nachgewiesen. Quartiervorkommen werden ausgeschlossen.

Bei allen Begehungen wurden **Große Abendsegler** regelmäßig mehrfach detektiert. Mindestens ein Tier nutzte den Luftraum im südlichen Teil des Gebietes zur Jagd. Auch überquerten mehrere Tiere das Gebiet in großer Höhe mehrfach von Norden nach Süden und umgekehrt entlang des Hauptweges „Grüner Weg“.

Die **Zwergfledermaus** ist die am häufigsten nachgewiesene Art im Untersuchungsgebiet. Sie war bei allen Begehungen zu jeder Zeit im Untersuchungsgebiet präsent. Im Juni 2016 wurden entlang der Parzelle Nr. 36 schwärmende Zwergfledermäuse beobachtet. Die Parzelle war zu diesem Zeitpunkt nicht begehbar, so dass keine konkreten Sommerquartiere oder Wochenstuben nachgewiesen werden konnten. Es besteht jedoch ein Quartierverdacht in oder am Gartenhaus dieser Parzelle.

Prüfung der Verbotsstatbestände

Verletzen und Töten von Tieren oder ihren Entwicklungsformen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch Fällung von Bäumen mit quartierrelevanten Strukturen können baubedingte Tötungen von Fledermäusen entstehen, sofern die Quartiere zum Zeitpunkt der Fällung mit Fledermäusen besetzt sind. Durch Bauzeitenregelungen bei den Fällarbeiten mit vorheriger Kontrolle der potenziellen Quartiere werden Tötungen vermieden (Maßnahmen V_A 1, 2).

Erhebliche Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Das urban geprägte Bebauungsplangebiet und dessen Umfeld weist bereits akustische und optische Störungen durch die vorhandenen Nutzungen und Verkehrsstrassen auf, so dass bau- und betriebsbedingt keine erheblichen Störungen für im B-Plangebiet und dessen Umfeld vorkommende Fledermäuse zu erwarten sind.

Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gem. § 44 (1) Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (bei Umsetzung des B-Plans)

Aus den Detektoruntersuchungen liegt kein Nachweis von Fledermaus-Baumquartieren vor. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass mittels einer stichprobenhaften Bestandsaufnahme nicht alle Quartiere nachzuweisen sind, da Fledermäuse zu häufigen Quartierwechseln neigen.

Im Rahmen der Strukturkartierung wurden 9 Bäume mit quartierrelevanten Strukturen, wie Höhlen und Spalten, im B-Plangebiet erfasst. Eine Nutzung als Quartier des Großen Abendseglers oder der Zwergfledermaus ist nicht auszuschließen. Zur Vermeidung einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Baumfällungen werden Fledermauskästen als Ersatzquartiere an geeigneten Bäumen im räumlichen Zusammenhang, z. B. auf den Flurstücken 87 und 98 unmittelbar nördlich des B-Plangebiets, aufgehängt (Maßnahme A_{CEF} 2).

Insgesamt ergibt sich eine Anforderlichkeit von **18 Fledermauskästen** (Ausgleich im Verhältnis 1:2). Da die genannten Arten unterschiedliche Ansprüche an ihre Quartiere besitzen, werden verschiedene Kastentypen verwendet.

Essenzielle Jagdhabitats von Fledermäusen gehen nicht verloren. Im Umfeld des B-Plangebiets befinden sich genügend attraktive Jagdgebiete, wie die Grünanlage mit Rasenflächen und älterem Baumbestand, zu der die Flurstücke 97 und 98 gehören, sowie weitere Grünflächen und Kleingärten, auf die die Fledermäuse problemlos ausweichen können.

Für den Verlust von Gebäudequartieren der Zwergfledermaus durch den Abriss der Baulichkeiten im B-Plangebiet wurden bereits temporäre Ausgleichsmaßnahmen auf den Flurstücken 97 und 98 an der Gartenfelder Straße durchgeführt. Da die Zwergfledermaus auch Bäume als Standort für Sommerquartiere nutzt und hinsichtlich ihrer Quartierwahl relativ wenig anspruchsvoll ist, wurden neun Fledermauskästen an Bäumen der Maßnahmenfläche aufgehängt. Ein weiterer Kasten wurde an einer speziell zu diesem Zweck errichteten Holzwand angebracht.

Zum langfristigen Erhalt der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zwergfledermaus sind geeignete Ersatzquartiere an den neu entstehenden Gebäuden im räumlichen Geltungsbereich des B-Plans zu schaffen. Entsprechend der temporären Maßnahme werden insgesamt 10 Quartiershilfen angebracht (Maßnahme A_{CEF} 4).

Zusammenfassung

Eine Tötung von Fledermäusen in Baumquartieren wird durch eine Bauzeitenregelung und eine vorherige Besatzkontrolle bei Bäumen mit potenziellen Quartieren verhindert (V_A 1, 2). Durch zeitlich vorgezogene Bereitstellung von Fledermauskästen an Bäumen im räumlichen Zusammenhang (A_{CEF} 2) wird eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei Baumfällungen vermieden. Erhebliche Störungen sind nicht zu erwarten-

5 Maßnahmen

5.1 Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen (V_A) sind durchzuführen, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Europäischen Vogelarten zu vermeiden. Die Beurteilung des Eintritts von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgte unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

V_A 1 Bauzeitenregelung bei Gehölzrodungen

Um Gelege- und Individuenverluste bei Brutvögeln zu vermeiden, sind Gehölzfällungen und -rodungen nur außerhalb der Brutsaison, d. h. in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar, durchzuführen (vgl. § 39 Abs. 5 BNatSchG).

Durch die Maßnahme wird auch die Gefahr einer Tötung von Fledermäusen in Baumquartieren minimiert.

V_A 2 Kontrolle zu fällender Bäume auf Fledermausbesatz

In 9 zu fällenden Bäumen wurden quartierrelevante Strukturen für Fledermäuse festgestellt. Um Tötungen von Tieren durch Baumfällungen zu vermeiden, sind die Bäume vor der Fällung durch einen Fledermausexperten auf Besatz von Fledermäusen zu untersuchen. Die konfliktärmste Zeit ist September/Oktober. In dieser Zeit sind die Wochenstuben bereits aufgelöst und die Tiere befinden sich noch nicht in Winterruhe. Ist eine Quartiereignung vorhanden und die Baumhöhlen bei der Kontrolle nicht besetzt, können die Öffnungen verschlossen und die Bäume in den Wintermonaten gefällt werden (s. V_A 1). Ist ein Quartier besetzt, so kann bei Temperaturen über 10°C z. B. durch einen Einwegeverschluss ein Ausfliegen erzwungen werden (vgl. FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG 2011). Bei Temperaturen unter 10°C sollte abgewartet werden. Ist dies nicht möglich oder kann ein Besatz nicht ausgeschlossen werden (z. B. aufgrund nicht vollständig einsehbarer Baumhöhle), ist die Fällung fledermausverträglich unter Beisein eines Fledermausspezialisten durchzuführen, so dass trotz der Vorichtsmaßnahmen in Höhlen unentdeckt verbliebene Tiere fachgerecht versorgt werden können.

5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Im Folgenden werden die CEF-Maßnahmen (A_{CEF}) zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität aufgeführt. Sie sind durchzuführen, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Europäischen Vogelarten zu vermeiden. Die Beurteilung des Eintritts von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgte unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

$A_{\text{CEF}} 1$ Anbringen von Nisthilfen für Höhlen-/Nischenbrüter an Bäumen

Bei Umsetzung des B-Plans werden 10 Bäume mit Eignung für Höhlenbrüter gefällt. Dadurch kommt es zum Verlust von Brutplätzen von Blau-, Kohl- und Sumpfmeise, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz und Star. Als Ausgleichsmaßnahme für die entfernten Fortpflanzungsstätten sind Nisthilfen entsprechend der Anzahl gefällter Höhlenbäume und damit Brutplätze zu schaffen (Verhältnis 1:1). Es ergibt sich ein Ausgleichsbedarf von **11 Ersatzniststätten**.

Da die Maßnahme der Vermeidung des Verbotstatbestands der Zerstörung / Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dient, ist sie zeitlich vorgezogen zu realisieren, d. h. die Nisthilfen müssen spätestens im Winterhalbjahr der Baumfällungen aufgehängt werden, so dass sie in der darauffolgenden Brutperiode funktionsfähig sind. Die Nisthilfen sind im räumlichen Zusammenhang zu installieren, z. B. auf den Flurstücken 97 und 98. Die Fläche befindet sich an der Gartenfeldstraße unmittelbar nördlich des Grundstücks Paulsternstraße / Gartenfelder Straße.

Als Nisthilfen werden handelsübliche artspezifische Nistkästen verwendet. In der folgenden Tabelle sind die erforderliche Anzahl und die empfohlenen Nistkastentypen angegeben.

Tab. 3: Anzahl der anzubringenden Nisthilfen für Baumhöhlenbrüter

Betroffene Art	Anzahl anzubringender Nisthilfen	Nisthilfentyp
Blaumeise	2	Nisthöhle 27 mm
Kohlmeise	2	Nisthöhle 32 mm
Sumpfmeise	1	Nisthöhle 27 mm
Gartenbaumläufer	2	Baumläuferhöhle
Gartenrotschwanz	3	Nischenbrüterhöhle, Nisthöhle Flugloch oval
Star	1	Starenhöhle 45 mm
Summe	11	

Es sind verschiedene Formen von Nisthilfen im Handel. Folgende Nistkastentypen der Fa. Schwegler sind u. a. geeignet:

- Nisthöhle 1 B, 2 M mit Einfluglochdurchmesser von 32 mm
- Nisthöhle 2 GR mit ovalem Flugloch und integriertem Katzen- und Marderschutz
- Nisthöhle 2 GR (Dreiloch) mit integriertem Katzen- und Marderschutz
- Nischenbrüterhöhle 1 N mit ovalem Flugloch
- Starenhöhle 3 SV mit Einfluglochdurchmesser von 45 mm und integriertem Katzen- und Marderschutz
- Baumläuferhöhle 2 B und 2 BN mit Katzen- und Marderschutz

Beim Anbringen der Nistkästen ist darauf zu achten, dass das Einflugloch vor direkter Sonneneinstrahlung geschützt ist; die günstigste Ausrichtung ist Südosten. Die Anflugschneise soll mindestens 2 Meter frei sein.

Freischwebende Nistkästen sind so aufhängen, dass sie nicht bei Wind gegen Stamm oder Äste schlagen. Nistkästen, die unmittelbar am Stamm angebracht werden, sind möglichst senkrecht oder leicht nach vorne geneigt aufzuhängen, damit es nicht hineinregnet.

A_{CEF} 2 Anbringen von Quartierhilfen für Fledermäuse an Bäumen

Bei Umsetzung des B-Plans werden 9 Bäume mit Quartiereignung für Fledermäuse gefällt.

Als Ausgleich sind Quartierhilfen in doppelter Anzahl, d. h. insgesamt **18 Fledermauskästen**, an geeigneten Bäumen im räumlichen Zusammenhang aufzuhängen.

Da die Maßnahme der Vermeidung des Verbotstatbestands der Zerstörung / Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dient, ist sie zeitlich vorgezogen zu realisieren, d. h. die Quartiershilfen müssen spätestens im Winterhalbjahr der Baumfällungen aufgehängt werden, so dass sie in der darauffolgenden Aktivitätsperiode der Fledermäuse funktionsfähig sind. Die Quartiershilfen sind im räumlichen Zusammenhang zu installieren, z. B. auf den Flurstücken 97 und 98. Die Fläche befindet sich an der Gartenfeldstraße unmittelbar nördlich des Grundstücks Paulsternstraße / Gartenfelder Straße.

Entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der betroffenen Fledermausarten (Großer Abendsegler, Zwergfledermaus) an ihr Quartier und zur Erhöhung der Akzeptanz der Ersatzquartiere sind verschiedene Typen von Fledermauskästen zu verwenden. Der Große Abendsegler besiedelt gerne größere Höhlen. Die Zwergfledermaus ist eine „Spaltenfledermaus“, die hinsichtlich ihrer Quartierwahl sehr anpassungsfähig ist.

Folgende Kastentypen sind u. a. geeignet:

- Fledermausflachkasten 1FF (Flachkastentyp) der Fa. Schwegler, v. a. für Zwergfledermaus
- Fledermausspaltenkasten FSPK (Flachkastentyp) der Fa. Hasselfeldt, v. a. für Zwergfledermaus
- Fledermaushöhle FGRH (Großhöhle) der Fa. Hasselfeldt, v. a. für den Großen Abendsegler
- Großraumhöhle 1FS, 2FS, 3FS (Rundkastentypen) der Fa. Schwegler, v. a. für den Großen Abendsegler
- Fledermaus-Universalhöhle 1FFH (Höhlen- und Spaltenverstecke) der Fa. Schwegler, für beide Arten
- Fledermaus-Großraum- & Überwinterungshöhle 1FW (Rundkastentyp) der Fa. Schwegler, v. a. für den Großen Abendsegler

Die Ersatzquartiere sind so zu platzieren, dass ein freies Anfliegen möglich ist. Es sind verschiedene Expositionen zu wählen; die günstigsten Ausrichtungen sind in Südwest- bis Südost-Richtung. Eine direkte Sonnenbestrahlung ist wegen der Überhitzungsgefahr zu vermeiden.

A_{CEF} 3 Anbringen von Nisthilfen für Höhlen-/Nischenbrüter an Gebäuden

Für den Brutstättenverlust von Gebäudebrütern durch den Abriss der Baulichkeiten im B-Plangebiet wurden temporäre Ausgleichsmaßnahmen auf den Flurstücken 97 und 98 an der Gartenfelder Straße durchgeführt. Zum langfristigen Erhalt der Fortpflanzungsstätten sind geeignete Ersatzniststätten an den neu entstehenden Gebäuden im räumlichen Geltungsbereich des B-Plans zu schaffen.

In der folgenden Tabelle sind die erforderliche Anzahl und die empfohlenen Nistkastentypen angegeben.

Tab. 4: Anzahl der anzubringenden Nisthilfen für Gebäudebrüter

Betroffene Art	Anzahl anzubringender Nisthilfen	Nisthilfentyp
Blaumeise	4	Nisthöhle 27 mm
Kohlmeise	4	Nisthöhle 32 mm
Gartenrotschwanz	2	Nischenbrüterhöhle
Hausrotschwanz	2	Halbhöhle
Haussperling	1	Nisthöhle
Summe	13	

Geeignet sind handelsübliche Fassadenkästen und Niststeine, die an die Fassade oder in das Mauerwerk der Fassade oder in die Außendämmung hinter den Außenputz eingebaut werden können. Folgende Nistkastentypen der Fa. Schwegler sind u. a. geeignet:

- Sperlingskoloniekasten 1SP
- Mauerstein Typ 24 mit Fluglochweite 32 mm (für Höhlenbrüter)
- Halbhöhle 2H, 2HW
- Halbhöhle 2MR
- Fassadeneinbaukasten 1HE (für Halbhöhlenbrüter)
- Niststein Typ 26 (für Halbhöhlenbrüter)

Beim Anbringen der Nistkästen ist darauf zu achten, dass das Einflugloch vor direkter Sonneneinstrahlung geschützt und von der Wetterseite abgewandt ist; d. h. die günstigste Ausrichtung ist Südosten. Die Anflugschneise soll mindestens 2 Meter frei sein.

A_{CEF} 4 Anbringen von Quartierhilfen für Fledermäuse an Gebäuden

Für den Verlust von Gebäudequartieren der Zwergfledermaus durch den Abriss der Baulichkeiten im B-Plangebiet wurden temporäre Ausgleichsmaßnahmen auf den Flurstücken 97 und 98 an der Gartenfelder Straße durchgeführt. Zum langfristigen Erhalt der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind **10 geeignete Ersatzquartiere** an den neu entstehenden Gebäuden im räumlichen Geltungsbereich des B-Plans zu schaffen.

Geeignet sind handelsübliche Fledermausfassadenkästen, die an die Fassade oder in das Mauerwerk der Fassade oder in die Außendämmung hinter den Außenputz eingebaut werden. Es können auch spezielle Fledermauskästen für Fassaden mit Spezialisierung verwendet werden, die dann als Ganzjahresquartiere für gebäudebewohnende Fledermausarten geeignet sind. Weiterhin kann die Wandverschalung für Fledermäuse zugänglich gemacht werden. Hohlräume/Spalträume hinter Wandverschalungen kommen als Quartier in Frage, wenn sie zugluftfrei sind und einen griffigen Zugang bieten. Diese können auch als Winterquartier dienen.

Grundsätzlich sind verschiedene Quartiertypen zu verwenden, um die Akzeptanz zu erhöhen. Folgende Kastentypen sind u. a. geeignet:

- Niststein Typ 27 (zum Einbau in Fassaden) der Fa. Schwegler
- Fledermaus-Einlaufblende 1FE (zum Einbau in und auf Fassaden, wartungsfrei) der Fa. Schwegler
- Fassadenröhre 1FR (zum Einbau in Fassaden, wartungsfrei) der Fa. Schwegler
- Ganzjahres-Einbauquartier 1WI (zum Einbau in und auf Fassaden, wartungsfrei) der Fa. Schwegler
- Fledermaus-Quartier-Typ 1FQ (zum Einbau an die Fassade, wartungsfrei) der Fa. Schwegler
- Fledermaus-Wandschale 2FE (zum Einbau an die Fassade, wartungsfrei)
- Fledermaus-Fassadenflachkasten der Fa. Hasselfeldt

- Ganzjahres-Fassadenquartier 1 WQ (zum Einbau an die Fassade, wartungsfrei) der Fa. Schwegler

Die Ersatzquartiere sind so zu platzieren, dass ein freies Anfliegen möglich ist. Es sind verschiedene Expositionen zu wählen; die günstigsten Ausrichtungen sind in Südwest- bis Südost-Richtung. Eine direkte Sonnenbestrahlung ist wegen der Überhitzungsgefahr zu vermeiden.

5.3 Kompensationsmaßnahmen (FCS-Maßnahmen)

Sofern Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, sind kompensatorische Maßnahmen (A_{FCS} : FCS-Maßnahmen) durchzuführen, um eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der betroffenen Art zu verhindern.

$A_{FCS} 1$ Anlage von Gehölzbeständen und ruderalen Staudenfluren auf den Grünflächen im B-Plangebiet

Die Grünflächen im B-Plangebiet werden auf insgesamt ca. 1.850 m² für den Girlitz aufgewertet. In Teilbereichen sind über das B-Plangebiet verteilt lockere Baum-Strauch-Gruppen aus heimischen, standortgerechten Arten zu pflanzen. Diese sind als Neststandort und Singwarte von Bedeutung.

Als Nahrungshabitate benötigt der Girlitz Freiflächen mit niedriger bzw. lückenhafter Bodenvegetation und vor allem im Sommer eine samentragende Staudenflur. Daher sind den Gehölzbeständen vorgelagert ruderale Staudenfluren in Form von Säumen oder flächigen Beständen zu schaffen. Eine niedrige, lückige Vegetation soll vor allem durch Dachbegrünung entwickelt werden (s. $A_{FCS} 2$).

$A_{FCS} 2$ Extensive Dachbegrünung

In Ergänzung zur Maßnahme $A_{FCS} 1$ werden durch Dachbegrünung Nahrungshabitate für den Girlitz neu geschaffen. Die Artenzusammensetzung bei einer Dachbegrünung ist im Wesentlichen von der Mächtigkeit der Auflage, d. h. des durchwurzelnbaren Substrats abhängig. Um eine artenreichere Vegetation mit Kräutern und Gräsern zu schaffen, wird deshalb auf 5.660 m² Dachfläche eine Substratdicke von mindestens 12 cm gewählt und bei der Pflanzenwahl vor allem Gräser und Kräuter verwendet. Ziel ist die Entwicklung einer samenreichen z. T. schütterten, niedrigwüchsigen, z. T. staudenreichen Vegetation mit Arten, die der Girlitz als Nahrungspflanzen nutzt.

6 Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände

Der vorliegende Artenschutz-Fachbeitrag bezieht sich auf die Umsetzung des Bebauungsplans 5-113 „Paulsternstraße“.

Zur Erfassung der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie erfolgten im Jahr 2015 und 2016 faunistische Untersuchungen der Artengruppen Brutvögel, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien und Altholz-Käfer (ÖKOPLAN 2016). Nachgewiesen wurden Arten aus der Gruppe der Fledermäuse und Brutvögel. Die Arten wurden hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG geprüft. Arten aus weiteren Artengruppen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Gebiet nicht zu erwarten.

Hinsichtlich der **Brutvögel** werden baubedingte Tötungen und Verletzungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG durch Bauzeitenregelungen bei der Gehölzrodung wirksam vermieden. Erhebliche Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG treten nicht ein. Zur Vermeidung des Verbotstatbestands der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) werden für die Baumhöhlenbrüter vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang durchgeführt. Für den Girlitz ist eine zeitlich vorgezogene Realisierung von Ausgleichsmaßnahmen nicht möglich, so dass der Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten eintritt. Für alle anderen im B-Plangebiet vorkommenden und untersuchten europäischen Vogelarten sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

Hinsichtlich der **Fledermäuse** werden baubedingte Tötungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG durch eine Bauzeitenregelung bei Baumfällungen sowie durch vorherige Besatzkontrolle von Bäumen mit quartierrelevanten Strukturen wirksam vermieden. Erhebliche Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sind nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) bei Baumfällungen kann durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Funktionszusammenhang vermieden werden. Damit werden keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung wird der **Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG** für den Girlitz **erfüllt**. Dementsprechend sind die Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen.

7 Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen

Bei Umsetzung des Bebauungsplans 5-113 ist von der Erfüllung des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für den Girlitz auszugehen.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen erfüllt sein. Eine Ausnahme darf gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG nur zugelassen werden, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind, und wenn sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert.

Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans 5-113 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von zusätzlichem Wohnraum in Berlin geschaffen werden. Wesentliche Intention ist die Umstrukturierung einer in Teilen brachliegenden Kleingartenanlage innerhalb eines gemischten Quartiers mit Gewerbe und Wohnen zu einer stärkeren Ausrichtung auf Wohnnutzung.

Der Bebauungsplan 5-113 dient der Wiedernutzbarmachung vormals als Kleingartenanlagen genutzten Flächen und damit dem Gebot eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden.

Mit dem Bebauungsplan 5-113 ist nach derzeitigem Stand von 432 neuen Wohnungen auszugehen. Die Planung dient damit der Schaffung dringend benötigten Wohnraums. In der Begründung zum Bebauungsplan-Entwurf 5-109 des Bezirksamts Spandau von Berlin wird dargelegt, dass das Vorhaben mit Potenzialen von mehr als 200 Wohneinheiten dringende Gesamtinteressen Berlins berührt und das B-Planverfahren daher gemäß § 7 AGBauGB durchzuführen ist. Die Planungsziele werden durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt grundsätzlich befürwortet.

Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses liegen somit vor.

Fehlende zumutbare Alternativen

Entsprechend der Zielsetzung innerhalb des Geltungsbereichs ein Wohnquartier zu entwickeln, wird die gesamte Fläche als Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO festgesetzt.

Gemäß dem Grundsatz § 5 Abs. 2 und 3 LEPro 2007 sowie 4.1 des LEP B-B soll die Siedlungsentwicklung vorrangig unter Nutzung bisher nicht ausgeschöpfter Entwicklungspotenziale und vorhandener Infrastruktur innerhalb vorhandener Siedlungsgebiete erfolgen.

Der Bebauungsplan 5-113 berücksichtigt die genannten Ziele. Mit der Planung wird ein bisher nicht ausgeschöpftes aber erschlossenes Flächenpotenzial für die Wohnnutzung entwickelt.

Mit der Aufwertung der geplanten Grünflächen werden Brut- und Nahrungshabitate im B-Plangebiet und somit im räumlichen Zusammenhang für den Girlitz geschaffen; eine zeitlich vorgezogene Realisierung ist jedoch aus bauleistungsrechtlichen Gründen nicht möglich.

Eine zumutbare Alternative, mit der die verfolgten Planungsziele an anderer Stelle oder mit geringeren Beeinträchtigungen für die betroffene Art erreicht werden können, existiert daher nicht.

Wahrung des Erhaltungszustandes der Populationen

Bedingt durch die Umsetzung des B-Plans werden fünf Brutreviere des Girlitzes in Anspruch genommen.

Im Land Berlin kommt der Girlitz mit 200-600 Revieren vor; der Bestandstrend ist stark abnehmend (WITT & STEIOF 2013). Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird als gut (Erhaltungszustand B) eingeschätzt (s. Kap. 4.1.1). Als lokale Population wird der Bestand des Girlitzes im Bezirk Spandau abgegrenzt.

Zur Stabilisierung der lokalen Population und damit der Populationen im Land Berlin werden Kompensationsmaßnahmen auf den Grünflächen im B-Plangebiet und ergänzend durch Dachbegrünung durchgeführt. Es werden strukturell für den Girlitz geeignete Gehölzpflanzungen als Bruthabitat und Singwarten sowie ruderale Staudenfluren und niedrige, lückige Bodenvegetation als Nahrungshabitate geschaffen.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Auch eine kurzfristige irreversible Schädigung der Population ist nicht zu prognostizieren (s. Kap. 4.1.1).

Fazit

Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses liegen vor. Eine zumutbare Alternative, mit der die verfolgten Planungsziele an anderer Stelle oder mit geringeren Beeinträchtigungen für die betroffene Art (Girlitz) erreicht werden können, besteht nicht. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population und damit der Populationen auf übergeordneter Ebene ist nicht zu erwarten. Zur Stabilisierung der lokalen Population werden FCS-Maßnahmen durchgeführt. Somit sind die Voraussetzungen für die Genehmigung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt.

8 Literaturverzeichnis

Gesetze, Normen und Richtlinien

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege von Berlin (Berliner Naturschutzgesetz - NatSch-GBIn) i.d.F. vom 29. Mai 2013 (GVBl. S. 140).

FFH-Richtlinie - Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. L 206/7.

Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. L 305/42.

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 6. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542).

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, Amtsblatt L 61 vom 3.3.1997.

Verordnung (EG) Nr. 318/2008 der Kommission vom 31. März 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, Amtsblatt L 95.

Vogelschutz-Richtlinie - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Nov. 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie), kodifizierte Fassung, ABl. Nr. L 20/7 vom 26.1.2010.

Verordnung über Ausnahmen von Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (Vögel und Fledermäuse an Gebäuden) vom 03. September 2014 (GVBl. S. 335)

Literatur

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, alles über Biologie, Gefährdung und Schutz; Band 1: Nonpasseriformes - Nichtsperlingsvögel. Aula-Verlag. Wiebelsheim, VIII, 808 S.

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, alles über Biologie, Gefährdung und Schutz; Band 2: Passeriformes - Sperlingsvögel. Aula-Verlag. Wiebelsheim, VI, 622 S.

BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (2010): Nationaler Bericht zum Fledermausschutz in der Bundesrepublik Deutschland.

BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 1: Allgemeiner Teil, Fledermäuse (Chiroptera). Ulmer E. Stuttgart, 687 S. S.

BRINKMANN, R., BIEDERMANN, M., BONTADINA, F., DIETZ, M., HINTEMANN, G., KARST, I., SCHMIDT, C., & W. SCHORCHT (2012): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. – Ein Leitfaden für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit, 134 Seiten.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Eching: 879 S.

- FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG (2011): Leitfaden Fledermäuse und Straßenverkehr. Bestandserfassung – Wirkungsprognose – Vermeidung / Kompensation. Entwurf Stand 10/2010. Bearb. J. LÜTTMANN unter Mitarbeit von m. FUHRMANN (BG Natur), R. HEUSER (FÖA Landschaftsplanung), G. KERTH (Univ. Greifswald) und B. SIEMERS (Max Planck Institut für Ornithologie). Teilbericht zum Forschungsprojekt FE 02.0256/2004/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung „Quantifizierung und Bewältigung verkehrsbedingter Trennwirkungen auf Fledermauspopulationen als Arten des Anhangs der FFH-Richtlinie“. Trier / Bonn.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, URS N. (Hrsg.) (1991): Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Band 12/II: Passeriformes (3. Teil): Sylviidae. - Aula-Verlag GmbH, Wiesbaden.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, URS N. (Hrsg.) (1997): Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Band 14/II: Passeriformes (5. Teil): Fringillidae - Parulidae. - Aula-Verlag GmbH, Wiesbaden.
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52: S. 19-67.
- HAENSEL, J. (1992): In den Ostberliner Stadtbezirken nachgewiesene Fledermäuse - Abschlussbericht, insbesondere den Zeitraum 1980-1991 betreffend. Nyctalus. Neue Folge 4: 379-427.
- KLAWITTER, J., ALTENKAMP, R., KALLASCH, C., KÖHLER, D., KRAUß, M., ROSENAU, S. & TEIGE, T. (2003): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) von Berlin. In: Der Landesbeauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege / Senatsverwaltung für Stadtentwicklung (Hrsg.): Rote Listen der gefährdeten Pflanzen und Tiere von Berlin.
- KLAWITTER, J. (1986): Bestandsentwicklung, Gefährdung und Schutz der Fledermäuse in Berlin (West). Berliner Naturschutzblätter 30: 74-85.
- KÜHNEL, K.-D., GEIER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1): 259-288. In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ [Hrsg.] (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und biologische Vielfalt 70: 1-386.
- KÜHNEL, K.-D., KRONE, A. & BIEHLER, A. (2004): Rote Liste und Gesamtartenliste Amphibien und Reptilien von Berlin. Senatsverwaltung für Stadtentwicklung.
- MEINIG, H., BOYE, P. & HUTTERER, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. In: HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & PAULY, A. (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands - Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt. 70 (1): S. 115-158.
- MESCHEDE, A. & K. G. HELLER (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 66, Bundesamt für den Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg 2000.
- MESCHEDE, A. & RUDOLPH, B.-U. (2004): Fledermäuse in Bayern. Ulmer E. Stuttgart, 411 S.
- MKULNV NRW - MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2013): Leitfaden Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen“. Forschungsbericht des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4-615.17.0309). Bearb. FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH (TRIER): J. BETTENDORF, R. HEUSER, U. JAHNS-LÜTTMANN, M. KLUßMANN, J. LÜTTMANN, BOSCH & PARTNER GMBH: L. VAUT, KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE: R. WITTENBERG. Schlussbericht (online), Stand 05.02.2013.
- MUNLV - MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, DZE GmbH, Essen.
- ÖKOPLAN – INSTITUT FÜR ÖKOLOGISCHE PLANUNGSHILFE (2016): Faunistische Erfassungen zum Artenschutz zum vorgesehene Bbauungsplanverfahren „Paulsternstraße“. – Unveröff. Gutachten im Auftrag von Planungsgruppe Cassens + Siewert. Berlin.

- OTTO, W. & K. WITT (2002): Verbreitung und Bestand Berliner Brutvögel.- Berliner ornithologischer Bericht, Bd. 12 (Sonderheft), 256 S.
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (Hrsg) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000: Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland; Band 2: Wirbeltiere. Münster, Landwirtschaftsverlag. 693, XVI S.
- SIMON, M.; HÜTTENBÜGEL, S.; SMIT-VERGUTZ, J. & P. BOYE (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung des Erprobungs- und Entwicklungsvorhabens "Schaffung eines Quartierverbundes für Gebäude bewohnende Fledermausarten durch Sicherung und Ergänzung des bestehenden Quartierangebotes in und an Gebäuden. In: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. Heft 76. Bundesamt für Naturschutz (BfN). Bonn.
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. o.V. Radolfzell, 792 S.
- TEUBNER, J. & TEUBNER, J. (2008): Graues Langohr *Plecotus austriacus* (FISCHER, 1829). - Säugetierfauna des Landes Brandenburg – Teil 1: Fledermäuse. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 17(2,3): S. 118-120.
- WITT, K. & K. STEIOF (2013): Rote Liste und Liste der Brutvögel von Berlin, 3. Fassung, 15.11.2013. – Berliner ornithologischer Bericht 23: 1-23).